

Dieses ist ein Auszug aus unserer Vereinbarung. Die Klauseln werden in der Police durch den Versicherer dokumentiert.

Hausrat

- Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit (Herbeiführen von Schäden) bei Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel (unabhängig von der Schadenhöhe) und allen sonstigen Schäden bis 50.000 €.
 - Erweiterung auf Obliegenheiten (u.a. behördliche Vorschriften) bis 50.000 €
- Gegenstände im Freien, die sich auf dem versicherten Grundstück befinden (zum Beispiel Gartenmöbel, Gartengeräte, Outdoor-Küchen), bis 25.000 €
 - Erhöhung auf 50.000 €
- Hotelkosten bei Unbewohnbarkeit bis max. 2 Jahre, bis 100.000 €
 - Erhöhung auf 150.000 €
- Gegenstände aus Silber, z.B. Tafelsilber, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins bis 25.000 €
 - Versichert im Rahmen der VS Hausrat
- Wertsachen im Bankschließfach innerhalb Deutschland bis 50.000 €
 - Versichert im Rahmen der VS-Wertsachen
- Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, offen liegend am Versicherungsort, bis 25.000 €
 - Erhöhung auf 50.000 €
 - Erhöhung auf 100.000 € bei installierter und scharfgeschalteter Einbruchmeldeanlage (EMA)
- Schmucksachen und Uhren in Hotels, sonstigen Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen, Ferienhäusern oder auf Passagierschiffen, bis 25.000 €
 - Erhöhung auf 50.000 €
- Schmucksachen – weitweites Tragerisiko bis 50.000 €
- Ausschluss Schäden durch Tiere, insbesondere Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge, Nagetiere und Mikroorganismen
 - Einschluss bis 2.500 €
- Abzug der SB 250 € entfällt bei einfachen Diebstahl Fahrrad und Glasbruch sowie bei Uhren, Wert- und Kunstgegenständen.
- Schäden durch Blindgänger (Bomben aus vergangenen Kriegen) sind mitversichert.

Wohngebäude

- Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit (Herbeiführen von Schäden) bei Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel (unabhängig von der Schadenhöhe) und allen sonstigen Schäden bis 50.000 €
 - Erweiterung auf Obliegenheiten (u.a. behördliche Vorschriften) bis 50.000 €
- Erneuerung von Gartenbepflanzung bis 1 % der VS, max. 15.000 €
 - Erhöhung auf 30.000 € (Maximum bis 1% entfällt)
 - In Abänderung der zugrundeliegenden Bedingungen wird die Entschädigung nicht nur für nachgewiesene Kosten der Wiederbepflanzung durch neue Triebe, sondern auch für die Herstellung der ästhetischen Gesamtwirkung durch im Wachstum bereits fortgeschrittene Pflanzen ersetzt.
- Beseitigung von Bäumen und Ästen sowie für das Auf- und Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport von Gartenbepflanzungen bis 1 % der VS, max. 15.000 €
 - Erhöhung auf 30.000 € (Maximum bis 1% entfällt)
- Ausschluss Schäden durch Tiere, insbesondere Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge, Nagetiere und Mikroorganismen
 - Einschluss bis 2.500 €
- Ertragsausfall von 2,5 € / kWp für max. 1 Jahr Haftzeit bei Anlagen der Erneuerbaren Energien (Photovoltaik) gilt als Folgeschaden mitversichert, begrenzt auf 3.500 € je Versicherungsjahr